

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
vom 14.11.2007**

**Anlage 1
zu der**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750, ber.BGBl. I S 1067)**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 14.11.2007 gelten mit Wirkung vom 01.01.2008 die folgenden Ergänzenden Bestimmungen:

I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (nachstehend Stadtwerke) sind ein Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Die Stadtwerke können in besonderen Ausnahmefällen Mieter des Grundstücks, Pächter, Nießbraucher u.a. als Vertragspartner zulassen.

(2) Wenn der Antragssteller nicht zugleich Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zum Vertragsabschluss unter gleichzeitiger Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen beizubringen. Wenn in diesen besonderen Fällen der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, bleibt der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig (gesamtschuldnerische Haftung).

(3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der derzeit gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgtem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Der Antrag auf Wasserversorgung muss mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Wasserversorgung erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen allgemeinen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an.

Die Regelungen in Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

(5) Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der allgemeinen Versorgungsbedingungen.

II. Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

(1) Die Stadtwerke erheben für den Bereich ihres Versorgungsgebietes von den Anschlussnehmern zum Ersatz des ihr entstandenen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der Grundstücksnutzung nach Anteilen gestaffelt. Die Anteile werden berechnet nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften für Wohn- und Nutzflächen.

Es kommen bei einem Neuanschluss zunächst nur die laut Bauantrag genehmigten Wohn- und Nutzflächen in Ansatz; bei späteren Erweiterungen erfolgt eine Nachberechnung gemäß Absatz 4.

Die Anteile betragen je nach Nutzungsart für:

A. Wohngebäude

- | | |
|--|-------------|
| a) die ersten 100 qm Wohnfläche | 1,0 Anteile |
| b) jede weiteren angefangenen 50 qm Wohnfläche | 0,5 Anteile |

B. Sonstige Gebäude

- | | |
|--|-------------|
| a) Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, freie Berufe | |
| die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche (Speditons- und Lagerräume über 200 qm bleiben außer Ansatz) | 0,5 Anteile |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, Heilanstalten, Alters- und Pflegeheime, Kurhäuser, Kurheime, Fremdenheime, Hotels, Gaststätten, ähnliche Nutzung | |
| 1) mit Hallenschwimmbad – ganz gleich, ob die Füllung mit Leitungswasser, Thermalsole oder ähnlichen Flüssigkeiten erfolgt – | |
| die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,6 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche | 0,8 Anteile |
| 2) ohne Hallenschwimmbad | |
| die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 50 qm Nutzfläche | 0,5 Anteile |
| c) Schulen, Kirchen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen | |
| die ersten 100 qm Nutzfläche | 1,0 Anteile |
| jede weiteren angefangenen 100 qm Nutzfläche | 0,3 Anteile |

C. Andere Nutzung

- | | |
|--|-------------|
| a) landwirtschaftliche Betriebe | |
| je angefangenem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche | 0,1 Anteile |
| b) Gärtnereien | |
| je angefangenem ha gärtnerischer Nutzfläche | 1,0 Anteile |

Für jeden Wasseranschluss werden mindestens 1,0 Anteile berechnet.

Für gemischt genutzte Gebäude wird der Anschlussbeitrag durch Addition der Anteile der einzelnen Nutzungsarten berechnet.

(3) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste der Stadtwerke. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses

fällig. Die Stadtwerke erheben vor der Herstellung des Hausanschlusses eine Abschlagszahlung auf den Baukostenzuschuss.

(4) Wird nach bereits erfolgter Erhebung des Baukostenzuschusses die Wohn-, Nutz- bzw. landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzfläche erweitert oder neu geschaffen, so erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 2.

(5) Wird ein Altbau abgerissen und durch einen Neubau ersetzt, so erfolgt unter Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gegebenheiten eine Neuberechnung gemäß Absatz 2.

(6) Bei nachträglichen Veränderungen bestehender Verhältnisse werden Baukostenzuschüsse nicht erstattet.

III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3) Die Verbindung mehrerer Anschlussleitungen untereinander über Kundenanlagen ist nur mit Einwilligung der Stadtwerke statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Herstellung, Veränderung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage den Stadtwerken rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadtwerke stellen für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung, das Ablesen und das Abrechnen bleiben jedoch ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

(6) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn seit mehr als zwei Jahren kein Wasser entnommen wurde.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet; besondere Erschwernisse sind u.a. Stützmauern, Treppen, sowie das Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse.

V. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VII. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

VIII. Abrechnung, Preisänderungsklausel (zu § 24 und § 25 AVBWasserV)

(1) Die Zählerablesung und Rechnungserstellung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Stadtwerke sind berechtigt, Abschläge zu erheben. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden von den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten oder gezahlten Abschläge.

(3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

(4) Benennt der Grundstückseigentümer für die Zustellung von Rechnungen jeglicher Art einen Zustellvertreter, so bleibt der Grundstückseigentümer den Stadtwerken gegenüber zahlungspflichtig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der benannte Zustellvertreter mit den Zahlungen in Verzug gerät.

IX. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem von der Höhe des Wasserverbrauchs unabhängigen Grundpreis und einem nach der Höhe des Wasserverbrauchs bemessenen Arbeitspreis. Der Wasserpreis ist der Preisliste zu entnehmen.

X. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.

XI. Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe eines Mietvertrages vermietet.

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren die festgestellte Menge des Wasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XIII. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XIV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bestimmungen.

